Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Schulblätter

Band: 11 (1845)

Heft: 4

Rubrik: Preussen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 20.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Sachsen=Meiningen.

- Prüfung der Schullehrer. Das herzogl. Confisto= rium hat durch eine Verfügung vom 23. Dec. vorigen Jahrs be= züglich ber Prüfungen von Schullehrern folgende Bestimmungen 1) Die Lehramts=Candidaten haben zwar fogleich bei ihrem Austritt aus bem Seminar eine Prüfung zu bestehen, burch bie sie bloß bas Recht auf eine provisorische Anstellung erlangen. - 2) Sobald fie fich um eine befinitive Unstellung bewerben, find sie einer zweiten Prufung unterworfen, um fich über ihre praktische Befähigung zum Schulamte auszuweisen, und es barf biefe zweite Prüfung erft zwei Jahre nach Beendigung bes Seminarcurfes Statt finden. - 3) Ift das Resultat berfelben genugend, so erhalt ber Candibat die befinitive Unftellung. Ift es aber nur unvollständig genügend, fo wird er unter Seftsetzung einer bestimmten Zeitfrift auf eine weitere Prufung verwiesen. Ift es endlich ganz unbefriedigend, jo bag er feine Soffnung auf ein erfolgreiches Wirken im Lehrbe= rufe gewährt, so verliert er auch die provisorische Anstellung. Eine im zweiten Falle ohne guten Erfolg bestandene britte Prufung bewirft gänzlichen Ausschluß vom Schulamte.
- II. Aufhebung der Sommerschule. Das Consistorium hat zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die da und dort
 noch üblichen Sommerschulen ausgehoben seien, daß daher die Sommerschule sich nicht mehr von der Winterschule zu unterscheiden habe,
 als durch die Unterbrechung von höchstens zehn Wochen Ferien,
 welche auf die Zeit der Frucht-, Heu- und Kartoffelärnte zu verlegen und zu vertheilen seien.

Preußen.

I. Tanbstummen=Bildung in der Provinz West= phalen. In den Anstalten zu Büren, Soest, Münster und Lan= genhorst werden 94, und zwar 64 katholische und 30 evangelische taubstumme Zöglinge gebildet; außerdem befinden sich noch 6 in der Privatanstalt zu Lohe, zusammen 100. Zu weiterer Aufnahme stehen bereits 18 Taubstumme auf der Erspectantenliste. — Die Haupteinnahme dieser Anstalten fließt aus einer jährlichen Kirchenund Hauscollecte, welche im Jahr 1844 eine Summe von 2982 Thlr. 23 Sgr. 5 Pf. ertrug; dazu kamen dann noch an Geschenken und Vermächtnissen 121 Thlr. 3 Sgr. 7 Pf., zusammen 3103 Thlr. 27 Sgr. —

II. Der Verein für die deutsche Volksschule und für Verbreitung gemeinnütziger Kenntnisse (f. Schulbl. 1844, pag. 380) hat zwar Nühe, sich nach unten hin auszudehnen, erhält aber doch durch den Beitritt der Kreise Dortmund, Bochum, Haam, Soest nun einigen Bestand. Wenn sich nur unter den Kreisvereinen zahlreich auch die Gemeindsvereine organissten! — Vollständige Auskunft über ihn gibt das auf seine Kosten gedruckte Schriftchen: "Geschichte des Vereins für die deutsche Volksschule und für Versbreitung gemeinnütziger Kenntnisse. Elberfeld 1845."

Wir lassen hier seine nunmehr von der Regirung genehmigten Statuten folgen, auf welche sich die zweckmäßige Organisation besselben gründet.

- S. 1. Unter dem Namen "Berein für die deutsche Bolks=
 schule und für Verbreitung gemeinnütziger Kenntnisse"
 bildet sich eine Gesellschaft, deren Zwecke folgende sind: a) Bewilligung von Prämien für passende Volksschriften unter Controle des
 Staates und Gründung von Gemeindebibliotheken unter Zuziehung
 der Geistlichen und Lehrer der betreffenden Gemeinden; b) Verbesserung der dürftigsten Lehrergehalte und Unterstützung ihrer Wittwen und Waisen; c) Hinwirkung auf Errichtung von Kleinkinderschulen oder Bewahranstalten.
- S. 2. Die Mittel der Gesellschaft gehen hervor: a) aus den jährlichen Beiträgen der eingeschriebenen Mitglieder. Der geringste Beitrag ift 5 Sgr., und werden höhere Gaben dankbar anerkannt; b) aus Geschenken, die dem Verein durch edle Menschenfreunde für seine wohlthätigen Zwecke zusließen.
- S. 3. Um bei möglichster Ausdehnung eine einfache, bildende und lebensthätige Verwaltung zu schaffen, die allen Kräften freien Spielraum gestattet, ist der Verein in folgender Weise organisirt: a) Die in jeder Schulgemeinde befindlichen Mitglieder des Vereins wählen aus ihrer Mitte unter zehn Einen, darüber je Einen für zehn, welche die Angelegenheiten derselben innerhalb ihrer Gemeinde

wahrnehmen. — Sämmtliche Deputirten der Schulgemeinden eines landräthlichen Kreises treten in der Kreisstadt zusammen und wählen den Kreisvorstand, der aus einem Vorsitzenden, einem Rendanten und Secretär und sechs Deputirten besteht. — Dieser Vorstand besforgt, unter Beobachtung einer von der Generaldirection zu entwersfenden Geschäftsordnung die Vereinszwecke für den ganzen Kreis und steht mit der Generaldirection in steter Verbindung. — b) Die Deputirten der verschiedenen Kreise bilden die Generalversammlung, und von dieser wird die Generaldirection gewählt.

- S. 4. Die Direction besteht aus einem Bräffbenten, einem Director, einem Nendanten, einem Secretar und zwölf Directorialräthen.
- §. 5. Der Verwaltungsrath vient als Aufsichtsbehörde und ist zusammengesetzt aus je einem von den Kreisvorständen zu ernennen= ben Deputirten.
- S. 6. Die Besugnisse ber Direction sind: Reger Verkehr mit ben Kreisvorständen, Verwaltung und Verwendung des Vereins= vermögens, Abschließung von Rechtsverträgen im Umfange dessel= ben und Verfolgung der allgemeinen Vereinszwecke.
- S. 7. Die Generalversammlung wählt durch Stimmzettel und absolute Stimmenmehrheit. Wählbar ist jedes Mitglied, das 25 Jahre alt ist.
- S. S. Der jährlich abzuhaltenden Generalversammlung legt die Direction Rechenschaft über die Geschäfte, Casse und Leistungen des Vereins ab und stellt die nöthigen Anträge, die wenigstens einen Monat vorher öffentlich bekannt gemacht werden. Nach Erledigung der Anträge von Seiten der Direction kann jedes Mitglied einen Vorschlag einbringen, wenn derselbe durch zwei Anwesende untersstützt wird.
- S. 9. Der Director, Rendant und Secretär sind mit Gehalt und Kündigung binnen Jahresfrist angestellt, und hat die Direction die diesfälligen Verträge abzuschließen.
- S. 10. Bon den Mitgliedern des Directoriums und des Verswaltungsraths scheidet jährlich ein Drittel durch das Loos aus. Die Ausgetretenen sind wieder wählbar.
 - S. 11. Wenn die Direction es fur nothig erachtet, ober ein

Drittel bes Verwaltungsrathes ben Antrag stellt, so kann eine außerorbentliche Generalversammlung berufen werden.

- S. 12. Den Kreisvereinen ist gestattet, 60 pr. Ct. ihrer Einnahme zu Vereinszwecken nach eigenem Ermessen zu verwenden, die übrigen 40 pr. Ct. sließen in die Casse der Generaldirection.
 - S. 13. Der Gig bes Bereins ift Dortmund.
- S. 14. Die Auslösung des Vereins kann nur durch 2 Dritztel der Stimmen von der Generalversammlung beschlossen werden, und geht in dem Falle das vorhandene Vermögen an den Provinzialschulfond über.
- S. 15. Vorstehendes Statut wird ber königlichen Regirung zur Genehmigung vorgelegt, und können spätere Zusätze und Aban- berungen von Seiten der Generalversammlung ebenfalls nur unter Billigung der Behörde vorgenommen werden.

Dortmund, den 14. April 1844.

Die Direction.

Nach Genehmigung der Statuten (am 23. Juni 1844) hielt der Verein am 1. Sept. 1844 bereits seine vierte Versammlung, bei welcher 100 Mitglieder anwesend waren; die dritte hatte schon am 10. Juni 1843 Statt gesunden, und es war seither eine unsreiswillige Ruhe eingetreten, bis die Genehmigung der Statuten erfolgte. Um so mehr begann sich mit der letzten Generalversammlung ein neues Leben zu entfalten. Der Nechenschaftsbericht der Direction zeigte, daß der Verein bereits dritthalb tausend Mitglieder zählte, und sprach die Hossmung aus, daß sich diese Zahl bei umsichtiger Thätigkeit bald viersach vergrößern werde. Dann enthält er solzgende, den Geist des Vereins sehr bezeichnende Stelle:

"Vom kirchlichen Standpunkte aus haben sich einige Bedenken "gegen den Verein erhoben, die nur auf unrichtiger Deutung unserer "Zwecke beruhen. — In der jetzigen Zeit mag es allerdings Schwies "rigkeiten haben, eine Stellung außerhalb der confessionellen Parsteien zu wählen; allein diese Aufgabe ist nicht nur lösbar, sondern "die Erfüllung sogar dringende Pflicht. Der Verein gehört nicht "irgend einem Glaubensbekenntnisse, sondern dem Volke an. — Es "ist nicht Sitte, daß ein Wassengefährte den andern auf dem Schlachts "felde nach seinem Glauben frage; wohl aber gilt es zu zeigen, daß "man treu das Vaterland liebe. Zu einem solchen edlen geistigen

"Bettstreite sind alle Bekenntnisse in unserem Vereine brüderlich zu"sammengetreten: Jeder ehrt den Glauben seiner Bäter, indem er
"durch Förderung allgemeiner Menschenbildung die Liebe zum Näch"sten übt. Die consessionelle religiöse Erziehung bleibe den verschie"denen Kirchen und ihren Instituten überlassen. — Eben so frei
"dürsen wir in das vorm und schaftliche Auge der Politik schauen.
"Uns kümmern in ihrem Neiche vergängliche Formen und Meinungen
"nicht. Unser Zweck ist: frästige, sittliche, wohlunterrichtete Bür"ger zu erziehen; und welche Farbe die Brille irgend eines Staats"mannes auch tragen mag, nur auf solchen Grundlagen wird er ein
"für die Gesellschaft tüchtiges Gebäude aufführen können. — Tre"ten wir deshalb mit getrostem Muthe den Vorurtheilen entgegen!
"Die Stunde naht, welche unsern Bemühungen Gerechtigkeit wider"sahren läßt; denn wir verfolgen kein vergängliches Ziel, sondern
"eine jener ewigen Ideen, welche die Menschheit bewegen."

Die Beschlüffe, welche die Generalversammlung nach den An= trägen ber Direction faßte, find: 1) Die Direction wird ermächtigt, 150 Thir. Zuschuß fur die durch die Stadt Dortmund zu errich= tende Kleinfinderschule in der Art zu verwenden, daß das Institut als Mufteranstalt daftebe. — 2) Die Summe von 200 Thlrn. zur Unterftützung dürftiger Lehrer pro 1844 (unter Berücksichtigung bes Bartgefühls ber Empfänger) auf ben Bericht ber Kreisvereine ward einstimmig genehmigt. - 3) Es wurden 500 Thir. zu Prämien für die besten Bolksschriften pro 1845 angewiesen. Bei der Wich= tigkeit ber Fragen werben bis Ente b. 3. burch Jeben, ber fich dazu berufen fühlt, paffende Vorschläge erwartet. Demnächst wird bie Direction die Preisfragen ftellen und öffentlich bekannt machen. Der Direction murbe ber Anfauf eines paffenden Manuscriptes bewilligt. — 4) Die Generalversammlung ersucht die Direction, die Unfichten erfahrener Manner bis Ende Octobers zu fammeln und mit deren Beihilfe ein Berzeichniß paffender Bolksschriften baldigft zu entwerfen. - 5) Die Müglichfeit ber Fortbildungsschulen für die aus ben Elementarschulen Entlassenen wurde anerkannt und nach dem Wunsche der Regirung von Arnsberg die auf Errichtung fol= cher Schulen zielende Mitwirfung unter die Bereinszwecke aufgenommen. — 6) Als Gehalt für ben Secretar bes Bereins murben 100 Thir bewilligt. - 7) Die Direction empfing die Ermächtigung,

auswärtige ausgezeichnete Gönner zu Chrenmitgliedern des Vereins ernennen zu dürfen. — 8) Es wurde ein Mitglied ersucht, einen ausführlichen Prospectus für ein Vereinsblatt zu entwerfen.

Schließlich bemerken wir noch, daß auch bereits in Schlesten ein Aufruf zur Gründung eines Vereins nach dem Muster desjenigen von Dortmund ergangen ist.

Würtemberg.

I. Erlaß des fath. Rirchenrathes, das Turnen in Volksschulen betreffend. Folgender Erlaß ist sowohl be= züglich ber Behörde, von welcher er ausging, als bezüglich bes Ge= genftandes, ben er beschlägt, ein merkwürdiger Beleg, welch ein auffallender Umschwung ber Ideen in bem furzen Laufe eines Biertel= jahrhunderts Statt gefunden hat. Bor 25 Jahren mar die Turnerei in Deutschland gleichsam geachtet, und jest wird fie fogar bis in die Volksschule hinab geehrt, und die Behorde, die hier ihre mahrhaft gefunden, naturgemäßen Anfichten und Motive über den Ge= genftand mit einer lobenswerthen, überraschenden Unbefangenheit ausspricht und auseinandersett, ift eine katholische Rirchenbehörde eines monarchischen Staates. Sätte ber Erlag ber Behörde einem Freiftaate, 3. B. einem unferer 22 Kantone, fein Dafein zu banten, fo follte man bies gang natürlich finden; aber was man wohl kaum von einer Rirchenbehörde ber gangen Schweiz bermalen erwarten durfte, bas hat hier ber kath. Kirchenrath von Würtemberg gethan. Es ift also bas naturliche Verhältniß, in welchem folche Behörden in Freiftaaten und Monarchien zu einander fteben follten, geradezu umgekehrt: jene nam= lich haben alle Urfache, im vorliegenden Falle bei diesen in die Lehre zu geben. — Der Erlaß lautet mörtlich alfo :

"Es ist in neuerer Zeit vielfach, sowohl von Arzten als Päsbagogen, darauf hingewiesen worden, wie heilsam und nothwendig bei der Jugend regelmäßige Leibesübungen (das sogenannte Turnen) für eine mit der Bildung des Geistes harmonische Ausbildung und Kräftigung des Körpers sind, zumal bei dem gegenwärtigen, einer solchen in mancher Hinsicht bedürftigen Geschlechte. Auch hat sich bereits an manchen Orten der wohlthätige Einsluß solcher Nebungen,